

Raumplanung

- Bemühen des Staates eine den menschlichen Bedürfnissen entsprechende Ordnung des räumlichen Zusammenlebens herzustellen
- Förderung der Entwicklung des Raumes
- 3 wichtige Aufgabenbereiche:
 - Prinzip der Nachhaltigkeit: Erarbeiten von Konzepten um Zersiedlung und Überlastung zu vermeiden und Ressourcen zu sichern
 - Prinzip der Regionalisierung: Entwicklung der Regionen um Abwanderung aus wirtschaftlich schwachen Regionen zu stoppen
 - Prinzip der Gleichwertigkeit: Gewährleisten gleichmäßiger Entwicklung / Ausgleich zwischen wirtschaftlich starken und schwachen Regionen

Raumplanung / Raumordnung auf Bundesebene

- Bund hat lediglich Rahmenkompetenz und erlässt Rahmenvorschriften (**Raumordnungspolitischer Orientierungsrahmen**)
 - Z.B. Leitbilder: dezentrale Siedlungsstruktur, Umwelt- und Raumnutzung, Verkehr, Europa, Ordnung, Entwicklung
- Eigentliche Planungskompetenz liegt bei den Ländern
- Rechtsgrundlage: **Bundesraumordnungsgesetz (ROG)**
 - Seit 1997 (neueste Fassung) enthält es erstmalig Leitvorstellung der nachhaltigen Raumentwicklung
 - Inhalt: u.a. Aufgabenverteilung zwischen Bund und Ländern
- Raumordnungsbericht: Berichtspflicht der Bundesregierung gegenüber dem Parlament

Raumplanung an der Schnittstelle von Bund und Land = MKRO

- Ministerkonferenz für Raumordnung
- ist Koordinationsgremium der Länder und des Bundes
- Beschlüsse und Empfehlungen der MKRO sind nicht verbindlich, fungieren jedoch als Richtlinien

Raumplanung auf Landesebene

- Pflicht zur Aufstellung von Plänen und Programmen (z.B. Landesentwicklungsplan BW)
- Nähere Ausgestaltung der jeweiligen Landesplanung wird durch länderspezifische Landesplanungsgesetze geregelt

Raumplanung auf Ebene der Region = Regionalplanung

- Bindeglied zwischen Land und Kommunen
- Vorgaben der Landesplanung zu allgemein
- Bietet Möglichkeit örtliche, fachplanerische oder kleinräumige Interessen zu berücksichtigen
- Rechtliche Grundlagen sind Raumordnungsgesetz und Landesplanungsgesetz
- Regionalplanungspflicht für alle Regionen, deren Gebiet die Verflechtungsbereiche mehrerer Oberzentren umfasst
- In BW erstellen Regionalverbände die Regionalpläne

Raumordnung auf Ebene der Gemeinde = Bauleitplanung

- Bauleitplanung umfasst die

- behördenverbindliche **Flächennutzungsplanung** (Plan für das gesamte Gemeindegebiet)
- und die für jedermann verbindliche **Bebauungsplanung** (vorhabensbezogener Plan für Teile des Gemeindegebiets)
 - dieser wird aus dem Flächennutzungsplan entwickelt
 - Wenn Bebauungsplan ausreicht ist Flächennutzungsplan nicht erforderlich
- Rechtsgrundlage ist auf Bundesebene das Baugesetzbuch und Baunutzungsverordnung und auf Landesebene die Landesbauordnung
- Aufgabe der Bauleitplanung ist die bauliche und sonstige Nutzung von Grundstücken durch Bauleitpläne vorzubereiten und zu leiten, sobald es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist